

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/002/2015

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Herr Marcel Beckmann	Datum: 28.01.2015 Az.: 20-32/Be
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs	26.02.2015	Kenntnisnahme

Sachstandsbericht zu aktuellen Angelegenheiten im ÖPNV

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zu aktuellen Angelegenheiten im ÖPNV zur Kenntnis.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Herr Marcel Beckmann	Datum: 28.01.2015 Az.: 20-32/Be
--	------------------------------------

Sachstandsbericht zu aktuellen Angelegenheiten im ÖPNV

Anlass der Vorlage:

Die Verwaltung berichtet im Rahmen der Nahverkehrsplanung turnusgemäß über aktuelle Angelegenheiten des ÖPNV im Kreis Mettmann.

Sachverhaltsdarstellung:

Es wird über folgende Sachstände berichtet:

1 Umsetzung 3. Nahverkehrsplan: Angebotsanpassung in Erkrath (Linie O 5)

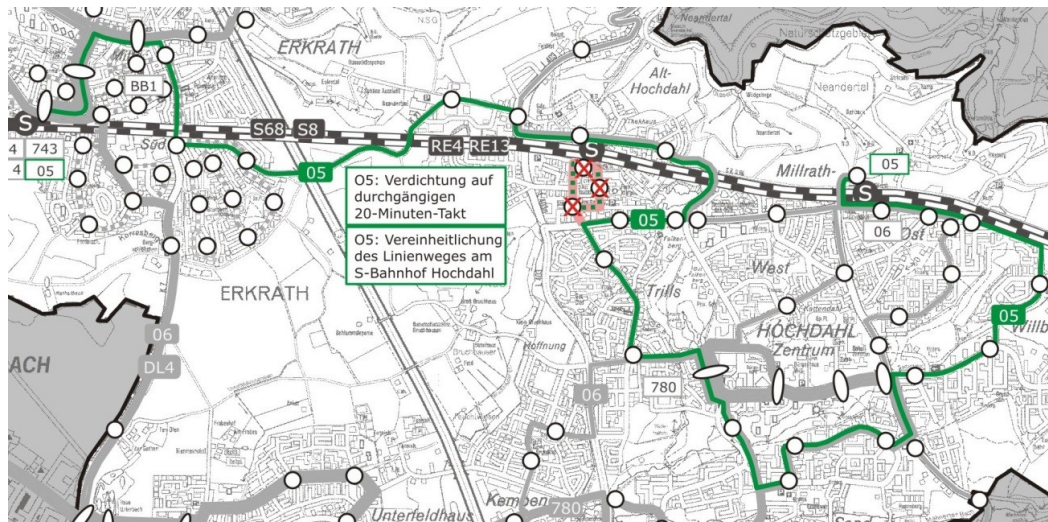
2 Mitnahmeverbot von E-Scootern in Bussen

1 Umsetzung 3. Nahverkehrsplan: Angebotsanpassung in Erkrath (Linie O 5)

Zur Stärkung des innerörtlichen ÖPNV-Angebotes sieht der Nahverkehrsplan in Kapitel 7.3.3.3.1 Angebotsverbesserungen und eine Linienwegänderung auf der Ortsbuslinie O 5 in Erkrath vor (vgl. Prüfauftrag Tab. 80, S. 240-241):

Montags – freitags wird das Fahrplanangebot zwischen 05 Uhr und 19 Uhr auf einen durchgehenden 20´-Takt verdichtet. Zwischen 19 Uhr und 22 Uhr wird ein 30´-Takt vorgehalten, danach verkehrt die O 5 bis 24 Uhr im 60´-Takt. Samstags und sonntags wird zwischen 08 Uhr und 18 Uhr ein durchgehender 30´-Takt angeboten, von 18 Uhr bis ca. 24 Uhr ein 60´-Takt.

Außerdem soll eine Vereinheitlichung des Linienweges der O 5 erfolgen. Hierfür werden alle Fahrten über die Hauptstraße – Schimmelbuschstraße – Trills geführt mit Bedienung des S-Bahnhofs Hochdahl (Nordseite). Die Bedienung der Haltestellen Feuerwache, Hochdahl S (Südseite) und Hüttenstraße entfällt (siehe Karte).



Durch die Anpassungen des Linienangebotes auf der O 5 entstehen der Stadt Erkrath bus-kilometrische Mehrleistungen in Höhe von ca. 54.000 km/Jahr.

Seitens der Stadt Erkrath wurde bereits ein entsprechender Umsetzungsbeschluss gefasst. Die Fahrplananpassung erfolgte zum Fahrplanwechsel am 07.01.2015 und wird dem ÖPNV-Ausschuss hiermit zur Kenntnis gegeben.

2 Mitnahmeverbot von E-Scootern in Bussen

Den Kreis Mettmann erreichte im Dezember 2014 ein Schreiben der „Aktionsgemeinschaft für Behinderte in Ratingen e.V.“. Diese bittet im Sinne der „Barrierefreiheit“ und „Inklusion“ um „Intervention“ wegen des Ausschlusses der Mitnahme von E-Scootern durch verschiedene ÖPNV-Verkehrsunternehmen. Nach Recherchen der Fachabteilung konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Presseberichterstattungen auf ein Rundschreiben bzw. ein durch die Landesgruppe NRW im Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) in Auftrag gegebenes Gutachten zurückzuführen sind. Grund für das Gutachten waren Unfälle mit umkippenden und Verletzungen verursachenden E-Scootern.

Gutachterlich untersucht wurde die Beförderung von E-Scootern in Linienbussen. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass diese Fahrzeuge aufgrund ihrer Größe, ihrer Standfestigkeit und ihres Gewichtes bei Gefahrbremungen zur Gefahr für Fahrgäste und die Nutzer selbst werden können. Der VDV hatte seinen Mitgliedern mit Rundschreiben aus November 2014 empfohlen, die Beförderung von E-Scootern in Bussen zu untersagen. Aufgrund dessen hatten verschiedene Verkehrsunternehmen im VRR-Raum (z.B. Rheinbahn, WSW, EVAG, MVG, Wupsi, Vestische, Bogestra u.a.) über den Ausschluss der Beförderung von E-Scootern berichtet.

Der Beförderungsausschluss von E-Scootern geschieht z.B. nach Angaben der Rheinbahn AG auf der Grundlage der Allgemeinen Beförderungsbedingungen, wonach Dinge nur dann befördert werden dürfen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und Fahrgäste nicht belästigt werden.

Das aber sieht der VDV bei der Beförderung von E-Scootern als nicht mehr gegeben an. Werden Gegenstände, von denen eine Gefahr ausgeht dennoch befördert, so haften im Schadenfall der jeweilige Betriebsleiter und der Busfahrer zivil- und strafrechtlich persönlich.

Im Sinne einer verbundweit einheitlichen Vorgehensweise wurde der VRR mit Schreiben vom 12.01.2015 um eine Einschätzung zum Sachverhalt gebeten. Das Antwortschreiben des VRR vom 03.02.2015 ist als Anlage beigefügt.

Zwischenzeitlich hat auch der Landesbehindertenbeirat NRW die Verkehrsunternehmen und das Land NRW mit einer eigens beschlossenen Resolution zu einer „Normprüfung“ aufgefordert. Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW hat dem Landtag NRW zur Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 21.01.2015 berichtet und ein weiteres Gutachten in dieser Angelegenheit avisiert. Hierin soll festgestellt werden, ob die Möglichkeit für eine sichere Mitnahme der E-Scooter in Linienbussen besteht, oder welche Schritte dazu erforderlich wären. Die Resolution und der Bericht im Landtag sind als Anlage beigefügt.

Am 23.01.2015 hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Klage eines Gehbehinderten zurückgewiesen, der einen Anspruch auf Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln gefordert hatte. Das Urteil bestätigt, dass kein genereller Rechtsanspruch auf Mitnahme eines E-Scooters in Bus und Bahn besteht. Gleichwohl verwies das Gericht auf die Möglichkeit, sich in einem Rollstuhl befördern lassen zu können. In der Urteilsbegründung wird Bezug auf das VDV-Gutachten genommen, welches nach Auffassung der Kammer schlüssig und nachvollziehbar sei. Ferner wird ausgeführt, dass der Haftpflichtverband öffentlicher Verkehrsbetriebe bereits mitgeteilt habe, dass bei der Benutzung der Busse mit E-Scootern kein Deckungsschutz für eine Beförderung von Fahrgästen bestehe, wenn bewusst gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen werde oder erkennbar sei, dass eine sichere Beförderung nicht gewährleistet sei. Das Gericht hat das Urteil zur Revision zugelassen.

Die Entwicklung dieses Themas wird seitens des Fachbereichs weiter verfolgt.

Der ÖPNV-Ausschuss wird über die weitere Entwicklung informiert.

Anlage